



Ortsgemeinde Mudenbach - Grillhütte

Gebühren- und Benutzungsordnung

1. Gebühren

- a. Grundgebühr inkl. Wasserverbrauch für ortsansässige Bürger 50,00€
- b. Grundgebühr inkl. Wasserverbrauch für nicht ortsansässige Bürger 90,00€
- c. Pauschale Gebühr Entsorgung Müll, vgl. § 12..... 50,00€
- d. Stromverbrauch pro Kilowattstunde..... 0,50€
- e. Kosten für Beschädigung und Entwendung von Einrichtungsgegenständen werden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes erhoben
- f. Reinigungsgebühr nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart
- g. Bei Mehrfachvermietung an die gleiche Person/Organisation können Sonderkonditionen vereinbart werden.

2. Benutzung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.03.2022 gilt für die Benutzung der Grillhütte folgende Benutzungsordnung:

§1 Die Gemeinde unterhält zur allgemeinen Benutzung eine Grillhütte. Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung sind frühestens 1 Jahr und spätestens 14 Tage vorher beim Hüttenwart der Grillhütte zu stellen. Innerhalb dieses Zeitraumes erhält der Anmieter die verbindliche Zusage.

§2 Der Mieter ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit erforderlich, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gebührenrechtlichen Vorschriften (z.B. GEMA) zu beachten.

§3 Die Benutzer der Grillhütte haben die Bestimmungen des Gaststättenrechtes, Jugendschutzgesetzes und des Lebensmittelgesetzes zu beachten. Die Sperrzeitverordnung findet analoge Anwendung.

§4 Alle Getränke sind über den **Getränkeliieferanten Fa. Müller, Oberwambach**, zu beziehen.

§5 Der Hüttenwart oder der Ortsbürgermeister übt gegenüber allen Benutzern der Grillhütte das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§6 Die Grillhütte ist nach der Veranstaltung zu reinigen. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. zu verschließen, elektrisches Licht und elektrische Geräte sind abzuschalten.

§7 **Schlüssel** werden durch den Hüttenwart oder dessen Vertreter an den Mieter übergeben. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung haftet persönlich für den Schaden, der durch den Verlust eines Schlüssels entsteht.

§8 **Dauer der Anmietung:** Die Grillhütte kann am Tage der Anmietung ab 10:00 Uhr benutzt werden und ist am darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr sauber zu verlassen. Sofern jedoch am Tage nach der Anmietung eine weitere Veranstaltung stattfindet, muss die Grillhütte bis 10:00 Uhr sauber übergeben werden. Am Tage nach einer Veranstaltung kann der nächste Mieter diese ab 12:00 Uhr benutzen. Abweichungen dieser Zeiten sind mit dem Wart abzustimmen.

§9 Wenn die Räume verunreinigt verlassen worden sind, ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Reinigung zu Lasten des Mieters vornehmen zu lassen.



Ortsgemeinde Mudenbach - Grillhütte

Gebühren- und Benutzungsordnung

§10 Für **alle Schäden**, die durch den Mieter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in angemieteten Räumen, Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen, Geräten und Inventar, sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Mieter. Der Mieter hat den entstandenen Schaden **unverzüglich** dem Hüttenwart oder der Ortsgemeinde zu melden. Die Schadensregulierung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters. Das Vorstehende gilt auch für Schäden, die bei der Vorbereitung der Veranstaltung oder bei den anschließenden Reinigungs-, Aufräumungs- und sonstigen Arbeiten entstehen, die der Veranstalter durchführt, oder durchführen lässt. Soweit bis zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Auf Wunsch kann der Mieter die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit dem Hüttenwart oder dem Ortsbürgermeister besichtigen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Ortsgemeinde nicht. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung, Vorbereitung und Aufräumarbeiten erhoben werden, frei.

§11 Bei Benutzung des Kaminofens dürfen nur feste Brennstoffe Verwendung finden. Das Grillen im Kamin ist verboten.

§12 Für die Entsorgung sämtlicher Abfälle ist der Mieter eigenverantwortlich zuständig. Das Zurücklassen von Müll wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

§13 Verstößt der Mieter gegen die Benutzungsordnung kann er für zukünftige Nutzungen ausgeschlossen werden.

§14 Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Übergabe der Grillhütte an den Hüttenwart.

§15 Für Zusammenkünfte, Proben udgl., die von den Ortsvereinen durchgeführt werden und ausschließlich staatsbürgerlichen, kulturellen, politischen, sportlichen, sozialen, gemeinnützigen oder caritativen Zwecken dienen, werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben; außer Reinigung, die durch die Benutzer zu erfolgen hat. Des Weiteren wird den ortsansässigen Vereinen die Möglichkeit geboten, wahlweise das Dorfgemeinschaftshaus oder die Grillhütte zweimal pro Kalenderjahr gebührenfrei zu benutzen. Die Reinigung nach der Veranstaltung muss durch den Verein erfolgen.

§16 Diese Gebühren- und Benutzungsordnung gilt ab 01.05.2025.

Mudenbach, den 23.04.2025

Hartmut Müller, Ortsbürgermeister

Revision:

1. Änderung der Geb. /Benutzungsordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2022: Anpassung der Preise und Formatierung, Aktualisierung analog zu Gebühren- und Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus
2. Änderung der Geb. /Benutzungsordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 22.04.2025: Anpassung der Feierlichkeiten durch Vereine (§15)